

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes
- BBauG - i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2257,
ber. BGBl I S. 3617), zul. geändert durch Gesetz vom 06.07.1979
(BGBl I S. 949), und Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung -
BayBO - i.d.F. der Bek. vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) in
Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I)
erläßt die Gemeinde G e r h a r d s h o f e n folgende,
mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch -
Bad Windsheim vom 10.07.1985 , Az. 43 - 610/012 mo/schn ,
genehmigte

SATZUNG

§ 1

PROJEKTENTWURF RICH. ENGEL, GERHARDSHOFEN AM
1. 10. 1981 AUSGEARBEITETE NEBENSTEHENDE PLAN, DER
ZUSAMMEN MIT DEN NACHSTEHENDEN VORSCHRIFTEN
DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

§ 2

DIE HÖHE DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDUNGEN
DARF DIE GESAMTHÖHE VON 1.20m (EINSCHLIESSLICH SOK-
KEL), GEMESSEN VON DER FERTIGEN STRASSENKRONE
NICHT ÜBERSCHREITEN.

§ 3

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄSS § 12 BBauG MIT DEM
TAGE IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS-
PLANES GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

ZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVER-
ORDNUNG VOM 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 ABS 1 BIS 3 BAUNVO U. BGBl I S. 429)

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 BBauG)

2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

E+D ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

DACHNEIGUNG = 28° - 46°

E+U ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM UNTERGESCHOSS

DACHNEIGUNG = 28° - 46°

2.2 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTWERTE NACH BAUNVO § 17)

2.3 (0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTWERTE NACH BAUNVO § 17)

3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR 2 BBauG)

3.1 O OFFENE BAUWEISE (GARAGEN SIND AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN HIERFÜR VORGEGEHENEN FLÄCHEN, ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE, AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN, WOBEI ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EIN STAUERAUM VON 5m, DER NICHT EINGEFRIEDET WERDEN DARF, EINZUHALTEN IST. DIE GARAGENHÖHE DARF ALS GRÜN DEN DER BAUGESTALTUNG UND DER TOPOGRAPHIE DIE FIRSHÖHE VON 2.75m, GEMESSEN VON DER NATÜRL. GELÄNDEOBERFLÄCHE, UM 0.75m ÜBERSCHREITEN. DOPPELGARAGEN SIND IN FORM, MÄSSEN UND GESTALTUNG ANEINANDER ANZUGLEICHEN)

3.4 BAUGRENZE

3.5 FIRSTRICHTUNG



MIT RÜCKSICHT AUF DAS LÄNDLICHE ORTSBILD UND LANDSCHAFTS- GEBUN- DENES BAUEN WERDEN NUR SATTELDÄCHER ZUGELASSEN ALS EINDECKUNGSMATERIALIEN WERDEN NUR ZIEGEL UND ANDERE DACH- STEINE IN DEN FARBEN ROT BIS ROTBRAUN ZUGELASSEN.

3.6 HÖHENLAGE

DER EG - FUSSBODEN DARF HÖCHSTENS 45cm ÜBER DER STRASSKRONE IM BEREICH DES HAUSEINGANGES LIEGEN

3.6.1 JEDEN BAUANTRAG IST EIN AUF DIE STRASSENHÖHE (KANAL - DECKEL,) BEZOGENES GELÄNDENIVELLENT BEIZUFÜGEN.

3.7 IMMISSIONSSCHUTZ

DIE FENSTER SÄMTLICHER WOHNGEBÄUDE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAU- UNGSPLANES SIND IN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 2 GEMÄSS VDI 2719 AUS- ZUFÜHREN

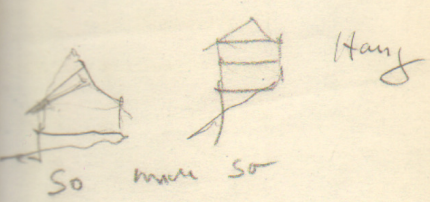
6 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR.11 BBauG)

6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

6.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

6.4 GEHWEG 1.50m BREIT

FWP?
in i Entwurf der
Dynamik leben



007